

Aufforderung.

Sämmtliche Herren Handels- und Geschäftsleute, so wie die Herren Gewölbs-Inhaber werden ersucht, zur größeren Beruhigung des Publikums alsogleich Ihre Schreibstuben, Geschäfts- und Verkaufskalitäten dem öffentlichen Verkehre zu öffnen, damit die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung befördert und die mit einem längeren Verschlossenhalten verbundenen Nachtheile für den allgemeinen Verkehr und die daran Verheiligten gehoben werden.

Vom Magistrate der k. k. Haupt-
und Residenzstadt

Wien am 15. März 1848.

D 128 104 / 4

Text 270mm hoch

Rechtsverordnung

Faint, illegible text in German, likely a legal decree or regulation. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or date.